2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30c DER HANSESTADT STRALSUND "MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE"

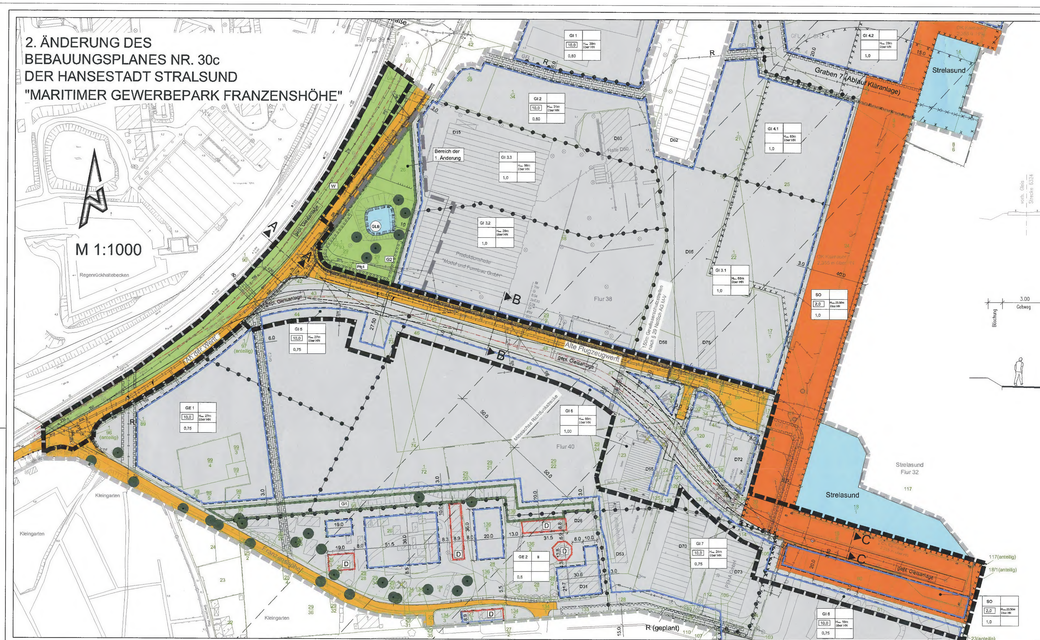

REGELQUERSCHNITTE (ohne Normcharakter)

QUERSCHNITT A-A M 1:100

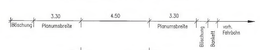

QUERSCHNITT B-B M 1:100

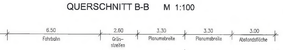

QUERSCHNITT C-C M 1:100

AUSZUG AUS DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 30c DER HANSESTADT STRALSUND "MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE"

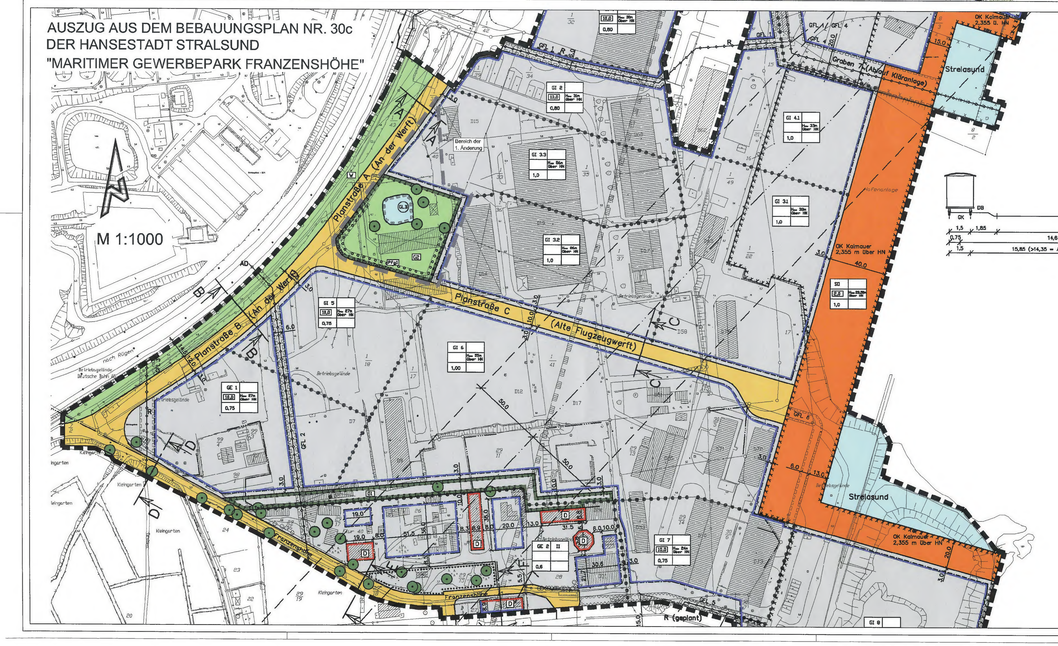

QUERSCHNITT A–A

QUERSCHNITT B–B

QUERSCHNITT C–C

QUERSCHNITT D–D (BESTAND)

QUERSCHNITT E–E (BESTAND)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung — § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

GI	Industriegebiete	§ 9 BauNVO
SO	Sondergebiet Hafen	§ 11 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung

GRZ	Grundflächenzahl	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. I	Zahl der Vollgeschosse	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
	Baumassenzahl	§ 21 BauNVO

Art der baulichen Nutzung / Baumassenzahl / Grundflächenzahl — Zahl der Vollgeschosse / maximal zulässige Gebäudehöhe in Metern über HN

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO

4. Verkehrsflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

	Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
X	Einfahrtbereich

5. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen — § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

	unterirdisch
RW	Regenwasserleitung
SW	Schmutzwasserleitung
AS	Abwasserdruckleitung
BI	Beleuchtungskabel
TW	Telekommunikation
G	Gasleitung
EH	0,4 kV-Kabel
EM	20 kV-Kabel
LV	Oberleitung
FM	Fernmeldekabel

6. Grünflächen — § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

	öffentliche Grünflächen

7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft — § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB

	Nähere Bestimmung Gestaltsatzte und Grünordnerische Maßnahmen 1. Textliche Festsetzungen
W	Entwicklung von Wasserflächen
	Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (s. Nachrichtliche Übernahme Nr. 1)

Sonstige Planzeichen

	mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (s. Planteil B Pkt. 8)
GFL 1	Umfang der Rechte und Kreis der Begünstigten lt. textlichen Festsetzungen
	Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. (s. Planteil B Pkt. 6)
OK Kaimauer	Höhenlage bei Festsetzungen: Oberkante Kaimauer in Metern über HN
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes 30c — § 9 Abs. 7 BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes — § 1 Abs. 2 und 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO

Planzeichen ohne Normcharakter

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 30c
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes 30c
X	Sichtdreieck
X	Gleisachse
X	Begrenzung der unverbindlichen Vormerkung
GI 5	Nummerierung der Baugebiete
Flur 38	Flurbezeichnung
	Flurgrenze
108	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze
	vorhandene Gebäude
	Zur Realisierung der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sowie der privaten Grünanlage und Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB erforderlicher Gebäudeabbruch
	Abgrenzung unterschiedlicher Gründordnerischer Maßnahmen
	Abgrenzung unterschiedlicher Geh-, Fahr- und Leitungsrechte voneinander
	Mittelachse Richtfunkstrecke
	Abgrenzung des Korridors der Richtfunkstrecke

Sonstige Plankennzeichnung

X	Änderung bzw. Ergänzung der Planzeichenerklärung und der textlichen Festsetzungen in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c gegenüber dem ursprünglichen Bebauungsplan

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Industriegebiete (§ 9 BauNVO)

Industriegebieten dienen ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.
Zulässig sind:
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
- Tankstellen.

Ausnahmsweise können zugelassen werden:
- Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.2 Sonstiges Sondergebiet – Hafen (§ 11 BauNVO)

Das Sondergebiet – Hafen dient der Unterbringung von Anlagen zur Umschlag von Liegeplätzen. Zulässig sind:
- Verkehr- und Transporteinrichtungen, zugehörige Gleis- und Straßenverkehrsflächen
- Liegeplätze
- Sonstige Einrichtungen und Gebäude, welche zum Betrieb von Liegeplätzen erforderlich sind

1.3 Gliederung der Baugebiete nach deren besonderen Eigenschaften (§ 9 Abs. 4 Nr. 2 und § 11 BauNVO)

Zur Ergänzung der Schallemissionen werden für die Flächen des Bebauungsplanes Emissionskontingente festgesetzt, in nördlicher Richtung können die Emissionskontingente einiger Flächen für den Nachtzeitraum um die angegebenen Zusatzkontingente erhöht werden.
Zulässig sind Vorhaben (Anlagen und Anlagen), deren Geräusche die in der Tabelle 1 angegebenen Emissionskontingente weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 - 6.00 Uhr) überschreiten.

Tabelle 1: Flächen mit nördlichen Zusatzkontingenten (LEK,zus.,Nacht) in nördlicher Richtung,
Emissionskontingente (LEK) und resultierende Emissionskontingente (LEK,ges.) bei Hinzurechnung im GE 2

Bezeichnung	Fläche $L_{EK,flächenbez.}$ [dB(A)/m²]	Emissionskontingente [dB(A)/m²] L_{EK} (TN)	L_{EK} (TN) mit Zuschlägen
GI 5	7	60/51	60/58
GI 6	7	57/60	57/67
GI 7	0	63/60	63/60
GI 8	0	63/60	63/60
Hafen	5	65/53	65/58

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

Die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudehöhen beziehen sich auf das amtliche Höhensystem HN als untere Bezugsebene gem. § 9 Abs. 1 BauNVO.

3. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

X Innerhalb der Sichtdreiecke an den Einmündungen (Straße, Bahn) einschließlich Grünbereiche ist jede Nutzung bzw. Gestaltung unzulässig, welche einer freien Einsichtbarkeit des Straßenraumes zuwiderläuft.

4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz,zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB)

4.1 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Bodenabtrag auf Flächen und Böschungen
Straßäsäse und Fußwege auf den Straßenverkehrsflächen sind in einem wasser- und luftdurchlässigen Material auszuführen.

Nistkästen
Auf dem Baufeld GI 5 sind an den vorhandenen bzw. neu errichteten Gebäuden im Uferbereich der Pfahlstraße A (An der Werft) mindestens 5 Nistkästen für Höhlenbrüter und mindestens 10 Nischhilfen für Mischbrüter anzubringen. Die Aufhängehöhe darf 3 m nicht unterschreiten.
Auf dem Baufeldern GI 5 sind an den errichteten Gebäuden mit einer Traufhöhe ≥ 7 m Nistkästen für Mauersegler anzubringen. Dabei ist ein freier An- und Abflug zu dem Nestern zu gewährleisten.Hierbei sind mindestens 30 Nischhilfen anzubringen.
Die Nischhilfen für Mischbrüter und Mauersegler sind in Gruppen von mindestens 5 Nestern anzuordnen.
Die Nischhilfen sind dauerhaft zu unterhalten und bei Beschädigung oder Zerstörung zu ersetzen.

Versorgungsleitungen
Die Leitungsführungsflächen der Fläche W sind mit einer Wasserausgleichsschicht für Wiesen mittlerer Standorte mit einem Anteil an Pflanzen von mindestens 25 % anzusäen. Der Gehölzbesatz der Fläche ist zu erhalten unter der Maßgabe, dass den Brütebestrfordernissen der Bahnanlage Rechnung getragen werden kann.

4.2 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Bei der Linführung von Straßäsäse im Bereich der Baugebiete ist für je 5 Straßäsäse ein großkroniger Laubbaum standortgerechter Arten der Pflanzqualität Hochstamm 16/18, 3xv, 2B zu pflanzen.

Auf den privaten Grundstücken ist auf je 1.000 m² mindestens 1 großkroniger Laubbaum standortgerechter Arten als Hochstamm 16/18, 3xv, 2B zu pflanzen. Die Flächen der Baugebiete, auf denen flächenhafte Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB liegen, sind von vorsehender Regelung ebenso ausgenommen, wie die Straßäsäsflächen im Bereich der Baugebiete. Für die Baugebiete, denen zulässige GRZ mit 1,0 festgesetzt ist, gilt vorherige Festsetzung nicht.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

GFL 2
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der REWA zum Betrieb und zur Wartung einer unterirdischen Abwasserdruckleitung.
GFL 3
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten des Hansestadt Stralsund und des Wasser- und Bodenverbandes "Barther/Kubitz" zum Betrieb und zur Wartung eines unterirdischen verrohrten Grabens (Grabässer II, Ordnung - Graben 97/1)
GFL 6
Geh-, Fahr- und Leitungsrecht verlfasst die Befugnis für den Anschluss der Flurstücke 174/4 und 185/ der Flur 39, Gemarkung Hansestadt Stralsund an die Straße Alte Flugzeugwerft eine Zu- und Abfahrt anzulegen sowie unterirdische Leitungen zu verlegen und zu unterhalten.

6. Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB LV.m. Kennzeichnung der Flächen, bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Auf den mit den entsprechenden Planzeichen umgrenzten Flächen ist das Gebäude auf mindestens 2,355 m über HN (= Z-SO 2) zu errichten. Die exakte Höhe ist an den Kaimauer herzuleiten.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 Abs. 3 LV.m. § 84 Abs. 1 LBauO M-V)

Breitplätze, sowie auf den Baufläcken die Fußwege und zur Wartung erforderliche Befestigungen im Bereich der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind in wasser- und luftdurchlässigem Material auszuführen, es sei denn dass Belange des Umweltschutzes dem entgegenstehen.

Für Fassaden oberhalb von 35 m über Oberkante Kaimauer gilt: die farbliche Gestaltung in den nachfolgend aufgeführten Bereichen der NCS - Farbkarte auszuführen (0020 - B; 1030 - B; 2030 - B; 2040 - R60B; 0020 - B70G; 1020 - R80B; 2030 - R80B; 3030 - R90B; 4030 - R90B; 1020 -B30G).

In den GI-Gebieten mit einer freigegebenen Gebäudehöhe von max. 59 m sind Werbeanlagen nur wie folgt zulässig:
- An jeder Längsseite der Gebäude ist 1 Schriftzug aus einzelnen Buchstaben in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne zulässig. Die Unterkante des Schriftzuges darf eine Höhe von 40 m nicht überschreiten. Die maximale Höhe der einzelnen Buchstaben beträgt 6 m.
- An jeder Schmalseite der Gebäude ist nur jeweils 1 Werbeanlage in einer max. Höhe von 30 m über Oberkante Kaimauer zulässig. Die Größe der Werbeanlage ist in einem der zuvor aufgeführten Farbtöne auszuführen.
- Außenbeleuchtungen sind ebenfalls einer Höhe von 35 m über Oberkante Kaimauer nur zum Zwecke der Flugsicherung zulässig.
- Selbstleuchtende Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig nach § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V handelt, wer entgegen § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen, von den bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 86 LBauO M-V abweicht.
(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs. 3 LBauO M-V mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

III. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Ein Teil des Geltungsbereichs liegt gemäß § 20 NatSchAG M-V im Küstenschutzstreifen im Abstand von 150 Metern landwärts gemessen von der Mittelwasserlinie an gerechnet.

2. Einschränkung der Bauvorschrift nach (§ 34 Wassersstandsgesetz)

Die Einführung von Lichtern und Beleuchtungsanlagen, die die Schiffahrt stören, zur Verwechslung mit Schiffahrtszeichen Anlass geben oder die Schiffsführer durch Blendwirkung oder Spiegelung irritieren, sind unzulässig. Geplante Beleuchtungsanlagen oder Leuchtbaaren, die von der Wasserseite aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schiffahrtsamt frühzeitig anzuzeigen. Vorübergehge Ansichten in dem Fahrzeu mit, grün, blau sowie alle leuchtmittel oder passiv beleuchtete Anlagen bzw. farbige Leuchten im Uferber, sind zu vermeiden.

3. Einschränkung der Bauvorschrift durch Richtfunkstrecke

Über den Planbereich verläuft eine Richtfunkverbindung der Deutschen Telekom AG für den Telekommunikationsverkehr.
Die maximal zulässige Bauhöhe von 65m darf in bestimmten Zonen innerhalb des Schutzbereiches der Richtfunkverbindung nicht überschritten werden, um das Funktiönt nicht zu beeinträchtigen.

IV. Hinweise

Zeichenerumlagen
Die Umlegungen der vorhandenen Vorkehrs/flächen, Gebäude, Anlagen und Flur- stückegrenzen erfolgte aus den Vermessungs- und Katasterunterlagen. Bei den Grenzbestimmungen und Gebäudelagen können geringfügige Abweichungen auftreten, da sie erst im Bestandsfall im Verbindung mit Grenzfeststellungen exa. feststellbar sind. Geringfügige Abweichungen können bei auftretenden Schäden keine Regressansprüche gettend gemacht werden.
Die Gargestellten Flurstücke entsprechen dem Stand vom April 2013.

Vorkehrungen zum Hochwasserschutz
Die umgrenzten Flächen, bei denen besonders bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sind bei den örtlichen Bemessungshochwasser (BHW) von +2,00 m über HN.
Überschwemmungsgefährdeten Wassergefährdende Stoffe sollen daher nur in höhen oberhalb dris BHW gelagert werden.

X Kampfmittelbelastung
Der Ungenügener eines Sache, die die öffentlichen Sicherheit oder Ordnung stört, ist für diese Sache verantwortlich. Ihn obliegt die Verkehrssicherungspflicht für sein Gigentum. Ein Pflichtvorrich kann zu Gefahrenabwehrmaßnahmen führen.
Der Baulherr ist verpflichtet, Angaben zu vermuteten Kampfmitteln im Bereich der Baustelle zu machen sowie Ergebnisse von Erkundungs- und Beräumungsmaßnahmen vorzuarchiven.
Im Weiteren wird auf die Pflichten des Bauherren und des Bauunternehmers verwiesen vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufläches einzuholen.

Genehmigungspflicht nach § 86 LWaG
Das Vorhaben beinhaltet die Errichtung und Verbindung von baulichen Anlagen an der Küste. Die Errichtung, wesentliche Änderung oder Beseitigung baulicher Anlagen an der Küste bedarf der Genehmigung gemäß § 86 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern - LWaG vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765).
Die Genehmigung ist rechtzeitig beim Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Stralsund als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Form und Umfang der Anträge und der beizufügenden Unterlagen richtet sich nach der Verordnung über die Zulassung von wasserbehördlichen Entscheidungen (Wasserzulassungsverordnung WasVerfVO) vom 29.07.1995 (GVOBl. M-V S. 376).

Genehmigungspflicht für die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von Anlagen an Bundeswasserstraßen § 31 WaStrG
Für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an ihren Ufern ist eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung bzw. Zustimmung der Wasserstraßen- und Schiffahrtsverwaltung des Bund erforderlich, in der die Belange der Schiffahrt gegenüber dem Aufbegehr(ntig) werden.
An dieser Standort sind keine Stamfstutzuntarlagen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden und auch nicht vorgesehen. Aus der Realisierung des Vorhabens können gegenüber dem Land M-V keine diesbezüglichen Ansprüche abgeleitet werden. Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage geschützt war oder nicht.

X Zustimmung des Hauptzollamtes gem. § 12 ZollVG
Die Änderung oder Errichtung von Bauten und Grundstücken ist in einem 100 m breiten Streifen von der Staatsgrenze an nur mit Zustimmung des Hauptzollamtes zulässig. Die Zustimmung wird im Rahmen eines eigenständigen Verfahrens gem. § 12 ZollVG durch das Fachaufsichtgebiet des Hauptzollamtes erteilt.

Bodendenkmalschutz
Gemäß Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 6.01.1998
(GVOBl. M-V lv. 1.1998, S. 1271, § 11:
(1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass an ihrer Erhaltung gemäß § 5 Abs. 1 ein öffentliches Inte-resse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht u.a. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten und den Grundeigentümer.
(2) Der Anzeige hat bei den unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen.
(3) Der Fund und die Fundstelle sind in unveränderten Zustand zu erhalten.

Baumschutzsatzung
Es gilt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes der Hansestadt Stralsund vom 22. März 2004.

SATZUNG DER HANSESTADT STRALSUND

Auf der Grundlage des § 10 Baugesetzbuches (BauGB) gemäß Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) sowie nach § 86 der Landesbauordnung für Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V Gl. 3220) wird nach Ermächtigung durch die Bürgerschaft vom 09.05.2013 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften erlassen.

VERFAHRENSVERMERKE

(Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 22.03.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung ist im Amtsblatt Nr. 3 am 23.03.2012 erfolgt.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 12.09.2012 beteiligt worden.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

3. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlichen Belange wurde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 LV.m. § 13 BauGB abgesehen.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

5. Die Bürgerschaft hat am 23.08.2012 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe" mit Begründung und Anlagen gebilligt und zur Auslegung beschlossen.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

6. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften sowie die Begründung und Anlagen haben in der Zeit vom 16.09. bis 19.10.2012 während frühzeitiger Zeiten (22 Tage, je Tag acht Zeitschnitten) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungszeit von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben wird, im Amtsblatt Nr. 9 vom 15.09.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe " am 26.06.2013 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der tagesfrüglichen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Liegenschaftskarte (ALK) im Maßstab 1: 1.000 vorliegt. Rechtsgesetzliche örtlichen Abgrenzungen wurden nicht abgeprüft.
Stralsund, den 26.06.2013 — öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

8. Die Bürgerschaft hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 09.05.2013 geprüft.
Das Ergebnis der Abwägung ist mit Schreiben vom 27.06.2013 mitgeteilt worden.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

9. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, wurde am 09.05.2013 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen.
Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 09.05.2013 gebilligt.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

10. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe ", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.
Hansestadt Stralsund, den 04. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

11. Die ortsübliche Satzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30c "Maritimer Gewerbepark Franzenshöhe " sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am 02.07.2013 im Amtsblatt Nr. 7 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§§ 214, 215 Abs.2 BauGB sowie § 5 KV M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungs- ansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist nach Ablauf des 12.07.2013 in Kraft getreten.
Hansestadt Stralsund, den 30. Juli 2013 — Der Oberbürgermeister

HANSESTADT STRALSUND
DER OBERBÜRGERMEISTER
BAUAMT
ABTEILUNG PLANUNG UND DENKMALPFLEGE

Übersichtsplan (M ca. 1:8000)

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 30c

'MARITIMER GEWERBEPARK FRANZENSHÖHE'

rechtsverbindlich mit Ablauf des: 12.07.2013

M 1:1000 — April 2013

M:\Projekte\1857\2201\Planen\EPI\Satzung\EPlan_130422.dwg